

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediagraphik GmbH (Stand 01.01.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten ausschließlich für alle zwischen der Agentur **Mediagraphik GmbH, Ulmer Str. 40, 73728 Esslingen am Neckar** vertreten durch den Geschäftsführer Tim Resl (nachfolgend: MEDIAGRAPHIK) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossenen Verträge (zusammen: die PARTEIEN).
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AUFTRAGGEBERS werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MEDIAGRAPHIK hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen MEDIAGRAPHIK und dem AUFTRAGGEBER zwecks Ausführung eines Vertrages sind in dem Angebot, der Produktbeschreibung oder ggf. in Rahmenverträgen von MEDIAGRAPHIK und in diesen AGB niedergelegt.

2. Urheberrecht; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

- 2.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse, Moods, Layouts, Proofs und auch Entwürfe, Reinzeichnungen, Softwareentwicklungen von MEDIAGRAPHIK (nachfolgend: ARBEITSERGEBNISSE), sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
- 2.2 Ohne Zustimmung von MEDIAGRAPHIK dürfen ARBEITSERGEBNISSE von MEDIAGRAPHIK einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung eines ARBEITSERGEBNISSES oder Teilen eines ARBEITSERGEBNISSES sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.
- 2.3 Die ARBEITSERGEBNISSE von MEDIAGRAPHIK dürfen vom AUFTRAGGEBER nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gilt als Zweck des Vertrags nur der vom AUFTRAGGEBER bei Auftragserteilung erkennbar mitgeteilte Zweck.
- 2.4 MEDIAGRAPHIK räumt dem AUFTRAGGEBER hierfür für die vertraglich vereinbarte Dauer oder soweit nichts vereinbart wurde, zeitlich unbeschränktes, einfaches und räumlich beschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen von MEDIAGRAPHIK im Rahmen der Beauftragung auftragsgemäß erstellten ARBEITSERGEBNISSEN ein. Die Regelungen in Ziffer 10 dieser AGB bzgl. individueller Software genießen Vorrang und bleiben unberührt.

- 2.5 Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungshandlungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.
- 2.6 MEDIAGRAPHIK räumt dem AUFTRAGGEBER im Zweifelsfall zumindest die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- 2.7 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars.
- 2.8 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte durch den AUFTRAGGEBER an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MEDIAGRAPHIK.
- 2.9 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist MEDIAGRAPHIK bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung des ARBEITSERGEBNISSES sowie in Veröffentlichungen über das ARBEITSERGEBNIS und/oder der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe und Reinzeichnungen des Werkes als Urheber zu benennen.
- 2.10 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des AUFTRAGGEBERS aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf den Honoraranspruch von MEDIAGRAPHIK und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.11 Der AUFTRAGGEBER ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIAGRAPHIK nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der Agentur formale Schutzrechte wie z.B. Designrechte, Marken etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.12 MEDIAGRAPHIK bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den AUFTRAGGEBER hinzuweisen.

3. Honorare; Fälligkeit

- 3.1 Soweit zwischen AUFTRAGGEBER und MEDIAGRAPHIK nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Honorarempfehlungen des BDG – Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V., Mohrenstraße 63, 10117 Berlin. Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Die vereinbarten Honorare sind bei Ablieferung des Werkes. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung eines Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das dem Anteil des bereits geleisteten Aufwandes in Relation zum Gesamtaufwand beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann MEDIAGRAPHIK Vorauszahlungen entsprechend dem zu erwartenden Aufwandes verlangen.
- 3.3 Ein Pausieren der Leistungserbringung von mehr als 10 Werktagen von MEDIAGRAPHIK muss stets zwischen den PARTEIEN vereinbart werden. Mediagraphik kann Ausfallhonorar gegenüber dem AUFTRAGGEBER geltend machen.
- 3.4 Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit.

4. Stundensatz, Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten

- 4.1 Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, werden vereinbarte Leistungen und/oder Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand anhand eines vereinbarten und/oder üblichen Stundensatzes gesondert berechnet. Die Abrechnung erfolgt dabei anhand des tatsächlichen Zeitaufwandes.
- 4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz, Plugins, Module etc.) und Fremdkosten, z.B. durch den Einkauf von Fremdleistungen und Medienbudgets sind vom AUFTRAGGEBER zu erstatten, soweit die Kosten im Vorfeld von MEDIAGRAPHIK kommuniziert wurden. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.3 Soweit im Zusammenhang mit der Erstellung von Software und Webentwicklung mit dem AUFTRAGGEBER keine Pflege- und Wartungsvereinbarung abgeschlossen wurde und keine Gewährleistungsverpflichtung hinsichtlich der Leistungen von MEDIAGRAPHIK vorliegt, sind Änderungen, die Beseitigung von Funktionsstörungen, die Erweiterung/Weiterentwicklung von abgeschlossenen und gelieferten Arbeiten nach Aufwand zu dem vereinbarten und/oder üblichen Stundensatz MEDIAGRAPHIK zu vergüten. Die Regelungen in Ziffer 10 genießen Vorrang.

4.4 Der AUFTRAGGEBER erstattet MEDIAGRAPHIK die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwischen den PARTEIEN zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

5. Fremdleistungen

- 5.1 Die Wahl der Erfüllungsgehilfen obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, allein MEDIAGRAPHIK.
- 5.2 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt MEDIAGRAPHIK im Namen und für Rechnung des AUFTRAGGEBERS vor. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, der Agentur hierzu den entsprechenden Auftrag in Textform zu erteilen.
- 5.3 Sofern MEDIAGRAPHIK Fremdleistungen auf Veranlassung des AUFTRAGGEBERS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt MEDIAGRAPHIK hiermit sämtliche dem AUFTRAGGEBER zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von MEDIAGRAPHIK zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 5.4 MEDIAGRAPHIK haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dritten. Bei Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK richtet sich die Haftung von MEDIAGRAPHIK nach den Regelungen in Ziffer 15.
- 5.5 Werden von MEDIAGRAPHIK im Zuge der Produktionsabwicklung im Auftrag des AUFTRAGGEBERS externe Dienstleister recherchiert und Angebote eingeholt, so behält sich MEDIAGRAPHIK die Berechnung des hierfür angefallenen Zeit- und Kostenaufwandes gem. dem vereinbarten und/oder üblichen Stundensatz von MEDIAGRAPHIK vor.
- 5.6 Soweit MEDIAGRAPHIK auf Veranlassung des AUFTRAGGEBERS im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet,

einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der AUFTRAGGEBER stellt MEDIAGRAPHIK im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen

- 6.1 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, der Agentur alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig, im vereinbarten Umfang und in den von MEDIAGRAPHIK definierten Dateiformaten und Auflösungen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke usw. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat MEDIAGRAPHIK nicht zu vertreten.
- 6.2 Der AUFTRAGGEBER versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er MEDIAGRAPHIK zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der AUFTRAGGEBER ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der AUFTRAGGEBER nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der AUFTRAGGEBER MEDIAGRAPHIK im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 6.3 Der AUFTRAGGEBER ist zu einer angemessenen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von MEDIAGRAPHIK verpflichtet, insbesondere bei der Entwicklung und Herstellung von Websites und sonstigen Webanwendungen und/oder Pflege und Supportleistungen. Hierbei wird der AUFTRAGGEBER bei Testläufen, Präsentationen, Abnahmetests und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche sind MEDIAGRAPHIK jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der AUFTRAGGEBER zur Bereitstellung von Speicherplatz für eine Website bzw. Webanwendung (Hosting), der von MEDIAGRAPHIK mitgeteilten Systemvoraussetzungen und der Bereitstellung einer Internetdomain selbst verantwortlich. Der AUFTRAGGEBER hat MEDIAGRAPHIK entsprechende Zugangsberechtigungen zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Ist der AUFTRAGGEBER zur Verwendung der an MEDIAGRAPHIK überlassenen Beiträge und Informationen nicht berechtigt, stellt er MEDIAGRAPHIK von allen Ersatzansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Rechtsanwaltskosten, auf erstes Anfordern frei.

7. Datenhandling

- 7.1 Die für den AUFTRAGGEBER erstellten digitalen Projektdaten werden von MEDIAGRAPHIK zur späteren Wiederverwendung auf Datenträger gespeichert und gepflegt. Der Archivierungs- und Pflegeaufwand der digitalen Daten ist Bestandteil des jeweils erhobenen Projektmanagements.
- 7.2 Der für den AUFTRAGGEBER erstellte Quellcode wird von MEDIAGRAPHIK auf den Webserver gespeichert. Für Sicherungen ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 7.3 MEDIAGRAPHIK ist nicht verpflichtet, die Projektdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesign, Entwürfen, Quellcodes, usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den AUFTRAGGEBER herauszugeben. Dies betrifft insbesondere sog. Roh-Daten oder auch Dateiformate, die weiterverarbeitet werden können. Wünscht der AUFTRAGGEBER die Herausgabe von Daten oder Dateien in bestimmten Dateiformaten, die von MEDIAGRAPHIK nicht ohnehin bereitgestellt werden, so bedarf es hierfür einer gesonderten Absprache der PARTEIEN. Der Aufwand von MEDIAGRAPHIK für die Datenherausgabe ist vom AUFTRAGGEBER zu vergüten.
- 7.4 Eine Herausgabe der Quellcodes im Zusammenhang von Software- und Webentwicklung ist nicht geschuldet, soweit es sich nicht um Open Source-Software handelt. Sofern im Rahmen unserer Leistungen Open-Source-Software verwendet wird, richtet sich die Nutzungsbefugnis in Abweichung zu den zuvor genannten Regelungen nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen für diese Software. MEDIAGRAPHIK wird den AUFTRAGGEBER informieren, welche Open-Source-Software genutzt wurde und die entsprechenden Lizenzbestimmungen bei Nachfrage übergeben. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die entsprechenden Informationspflichten und Lizenzbestimmungen einzuhalten. Der Quellcode wird in diesen Fällen von MEDIAGRAPHIK gemäß den jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen offengelegt und veröffentlicht.
- 7.5 Stellt MEDIAGRAPHIK dem AUFTRAGGEBER Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von MEDIAGRAPHIK vorgenommen werden.
- 7.6 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der AUFTRAGGEBER.
- 7.7 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des AUFTRAGGEBERS entstehen, haftet MEDIAGRAPHIK nur gem. den Regelungen in Ziffer 0 und 15.

7.8 Der AUFTRAGGEBER hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, um einem Datenverlust vorzubeugen (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

8. Eigentum und Rückgabepflicht

8.1 An allen Konzeptionsleistungen, Entwürfen und Projektdaten, sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich einfache Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

8.2 Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des AUFTRAGGEBERS. Bei Beschädigung oder Verlust hat der AUFTRAGGEBER die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. MEDIAGRAPHIK bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

9.1 Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) durch den AUFTRAGGEBER sind MEDIAGRAPHIK Korrekturmuster vorzulegen.

9.2 Die Produktion wird von MEDIAGRAPHIK nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem AUFTRAGGEBER vereinbart ist. Für diesen Fall ist MEDIAGRAPHIK berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. MEDIAGRAPHIK haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffern 0, 12 und 15. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. unterschiedliche Papiersorten, Stoffe, Folien, Banner...) abweichen können. Bei Farbabweichung ist die Rückgabe bzw. der Umtausch ausgeschlossen. Diese ist in der gesamten Druckindustrie bekannt und in gleichem Maße vollzogen. Um dieses zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, vorab gegen Aufpreis einen farbverbindlichen Digitalproof zu bestellen. Abbildungen bzw. Bildmuster in Katalogen von MEDIAGRAPHIK oder im Internet sind unverbindlich. Aussehen oder Farbgebung können abweichen. Es können keine Rechte hiervon abgeleitet werden.

10. Regelungen für die individuelle Programmierung und Softwareentwicklung

Der AUFTRAGGEBER erhält an individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS erstellter Software die nachfolgenden Rechte:

10.1 MEDIAGRAPHIK räumt dem AUFTRAGGEBER an der individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS entwickelten Software im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht unterlizenzierbare, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Nachrangig gelten die Regelungen der Ziffer 2 sowie die nachfolgenden Regelungen. Ein ggf. mit dem AUFTRAGGEBER abgeschlossener Softwareentwicklungsvertrag genießt Vorrang.

10.2 Der AUFTRAGGEBER erhält bei kompilierten Programmiersprachen von MEDIAGRAPHIK die ausführbaren Programmdateien der Software (Objektcode). Der Quellcode der von MEDIAGRAPHIK entwickelten Software ist nicht Bestandteil des Vertrags- und Lieferumfangs und darf durch den AUFTRAGGEBER oder im Namen des AUFTRAGGEBERS nicht verändert werden.

10.3 Die individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS entwickelte Software kann Bestandteile enthalten, die als Open Source Software lizenziert sind. Die jeweiligen Lizenzbedingungen gelten auch für den AUFTRAGGEBER und sind von ihm zu beachten. Die Lizenzbedingungen der Open Source Software werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

10.4 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist es dem AUFTRAGGEBER untersagt, die Software zu vervielfältigen und zu vertreiben. Eine Vervielfältigung der Software für den AUFTRAGGEBER, welche ausschließlich zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken dienen darf, hat nur durch den AUFTRAGGEBER in Absprache mit MEDIAGRAPHIK zu erfolgen.

10.5 Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zurück zu entwickeln oder einzelne Komponenten der Software zu verwenden, um eine eigene separate Applikation zu entwickeln. Der AUFTRAGGEBER garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.

10.6 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen ist MEDIAGRAPHIK berechtigt, mit dem AUFTRAGGEBER bestehende Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. MEDIAGRAPHIK behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den AUFTRAGGEBER vor.

11. Regelungen für Pflege-, Support- und Wartungsverträge

Leistungsgegenstand von Pflege, Support und Wartung – Umfang der Supportleistungen

- 11.1 Die Leistungen von MEDIAGRAPHIK im Rahmen von Pflege, Wartung und Support von Software, Domains, CMS-Systemen oder Shop-Systemen (nachfolgend: Supportleistungen) richten sich nach den individuellen Vereinbarungen mit dem AUFTRAGGEBER sowie nachrangig den nachfolgenden Regelungen.
- 11.2 MEDIAGRAPHIK schuldet dem AUFTRAGGEBER im Fall des Bestehens einer Wartungs- bzw. Supportvereinbarung in Bezug auf die vertraglich festgelegten Domains und Software keine Anpassungen als Supportleistungen, sondern nur eine Hilfestellung zur Problemlösung.
- 11.3 Der AUFTRAGGEBER erwirbt durch Abschluss einer Supportvereinbarung keinen Anspruch auf die Migration bestehender Internetseiten auf neue Releases der jeweils installierten Software.
- 11.4 Für die Wartung der zu Grunde liegenden Serversysteme des AUFTRAGGEBERS selbst und die dazugehörige Infrastruktur ist MEDIAGRAPHIK nicht zuständig, es sei denn dies wurde gesondert zwischen den PARTEIEN, z.B. im Rahmen eines Webhosting-Vertrages, vereinbart.
- 11.5 Es handelt sich bei dem Supportleistungen von MEDIAGRAPHIK um reine Dienstleistungen. MEDIAGRAPHIK übernimmt keine Gewähr dafür, dass die eingesetzten Core-Systeme, Extensions, Add-Ons und Plug-Ins nicht gehackt werden können, d.h. MEDIAGRAPHIK schuldet keinen Erfolg in Zusammenhang mit den Supportleistungen.
- 11.6 Soweit ein Supportvertrag bzgl. gem. Ziffer 10 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software abgeschlossen wurde, stellt MEDIAGRAPHIK sicher, dass die Software in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Installation der jeweils neusten Programmversionen innerhalb von 30 Tagen nach dem Release durch MEDIAGRAPHIK vornehmen zu lassen.
- 11.7 Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst. Gegenstand der geschuldeten Supportleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.
- 11.8 MEDIAGRAPHIK wird die Leistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Pflege und Support nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erbringen und dabei einschlägige Standards, sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AUFTRAGGEBERS beachten, soweit diese von dem AUFTRAGGEBER ordnungsgemäß in das Vertragsverhältnis miteinbezogen wurden.

- 11.9 MEDIAGRAPHIK ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den AUFTRAGGEBER keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim AUFTRAGGEBER gegeben sind.
- 11.10 MEDIAGRAPHIK schuldet bei Supportleistungen die jeweils individuell oder im Rahmen eines gebuchten Support-Paketes vereinbarte Reaktionszeit. Reaktionszeiten für Supportleistungen in Bezug auf gem. Ziffer 10 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software bedürfen einer individuellen Vereinbarung.
- 11.11 Die Support- und Wartungsgebühren werden für jedes Rumpf-/Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt, falls nicht gesondert vereinbart. Weitergehende Arbeiten, die keine Supportleistungen darstellen, werden von MEDIAGRAPHIK nur auf Basis des vereinbarten und/oder üblichen Stundensatzes von MEDIAGRAPHIK auf Time & Material Basis erbracht, es sei denn, es wurde ein abweichender Stundensatz oder eine sonstige Abrechnungsgrundlage vereinbart.
- 11.12 MEDIAGRAPHIK ist von der Pflicht, Supportleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Support- und Wartungsgebühren hat, sofern der AUFTRAGGEBER – entgegen der Empfehlung von MEDIAGRAPHIK anweist, die Installation des jeweiligen Systemupdates, Extension-Updates, Plugin-Updates, Add-On-Updates bzw. eines aktuellen Softwarestandes nicht durchzuführen.
- 11.13 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, auftretende Fehler der Software MEDIAGRAPHIK unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, MEDIAGRAPHIK auf erstes Anfordern einen Fehlerbericht per E-Mail zu übersenden und Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- 11.14 Insbesondere hat der AUFTRAGGEBER gegenüber MEDIAGRAPHIK auf erstes Anfordern einen Datenbankauszug und ein Vollbackup der Software zur Verfügung zu stellen, oder MEDIAGRAPHIK in die Lage zu versetzen, diese selbst zu erstellen.
- 11.15 Der AUFTRAGGEBER hat MEDIAGRAPHIK den Zugang zu den IT-Systemen, auf denen die Software installiert ist, zu gestatten. Der AUFTRAGGEBER hält auch die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

- 11.16 Der AUFTRAGGEBER hat gegenüber MEDIAGRAPHIK einen sachkundigen Ansprechpartner zu benennen, der die zur Erbringung der Supportleistungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- ## 12. Suchmaschinenoptimierung, Keyword-Advertising und Online-Marketing
- 12.1 MEDIAGRAPHIK ist nicht verpflichtet die Inhalte der Webseiten des AUFTRAGGEBERS, dessen Werbeaussagen und Werbekampagnen auf Rechtsverletzungen zu überprüfen oder zu überwachen und / oder zu überprüfen, ob die Internetseiten nach den Vorgaben der jeweiligen Suchmaschinenbetreiber aufgebaut sind. MEDIAGRAPHIK wird den AUFTRAGGEBER jedoch unverzüglich auf für MEDIAGRAPHIK erkennbare, d.h. offensichtliche rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Maßnahmen hinweisen.
- 12.2 Die Verantwortung für eine mögliche Abwertung der Internetseiten des AUFTRAGGEBERS in den organischen Suchergebnissen trägt allein der AUFTRAGGEBER, es sei denn, MEDIAGRAPHIK hätte die Abwertung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 12.3 Der AUFTRAGGEBER ist alleine für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm angemeldeten Inhalte seiner Seiten sowie für die von ihm gelieferten Informationen verantwortlich.
- 12.4 MEDIAGRAPHIK haftet im Rahmen dieser Haftungsregelungen nicht für die vom AUFTRAGGEBER ausgewählten und / oder verwendeten Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe, auch wenn diese auf einen Vorschlag von MEDIAGRAPHIK zurückgehen, soweit diese nicht in Kenntnis offensichtlicher Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig von MEDIAGRAPHIK vorgeschlagen werden.
- 12.5 Im Rahmen der Betreuung einer Online-Werbekampagne haftet MEDIAGRAPHIK im Rahmen dieser Haftungsregelungen nicht für eine negative Veränderung der Conversion-Rate oder der Click-Through-Rate und damit verbundener Umsatzverluste, es sei denn, die negative Veränderung beruht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MEDIAGRAPHIK.
- 12.6 Im Rahmen des Linkbuildings handelt es sich um „Lifetime-Links“ ohne konkretes Enddatum. MEDIAGRAPHIK garantiert eine Lebenszeit der Links von zumindest 12 Monaten ab der Meldung des Links an den AUFTRAGGEBER im zugehörigen Link-Report.
- 12.7 Sollte ein Link innerhalb der vorgenannten Frist gelöscht werden, d.h. ununterbrochen mehr als 2 Wochen nicht erreichbar sein, bietet MEDIAGRAPHIK einen gleichwertigen Alternativ-Link an. Dem AUFTRAGGEBER steht es frei diesen Alternativlink zu akzeptieren oder die für den Link gezahlte Vergütung zurückzuerhalten.
- 12.8 Im Bereich des Keyword-Advertisings erfolgt die Auswahl der Suchbegriffe/Keywords zusammen mit dem AUFTRAGGEBER. MEDIAGRAPHIK erstellt Keyword-Listen, die branchen- und kundenspezifisch ergänzt werden. Der AUFTRAGGEBER darf nur Suchbegriffe verwenden durch deren Verwendung nicht die Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.9 MEDIAGRAPHIK erstellt die Anzeigen-Texte. Anzeigen-Texte dürfen vom AUFTRAGGEBER nur in Absprache mit MEDIAGRAPHIK geändert werden. Die Linkziele der Anzeigen werden von dem AUFTRAGGEBER zusammen mit MEDIAGRAPHIK ausgewählt.
- 12.10 Eine Einblendung der Anzeigen oder bestimmte Platzierungen sind von MEDIAGRAPHIK nicht geschuldet.
- 12.11 Eine rechtliche Überprüfung der vorgeschlagenen Keywords, insbesondere auf kennzeichenrechtliche Risiken, wird nur bei besonderer Vereinbarung, auf Kosten des AUFTRAGGEBERS, durch einen von MEDIAGRAPHIK hierfür heranzuziehenden Rechtsanwalt durchgeführt. Ansonsten obliegt es dem AUFTRAGGEBER die vorgeschlagenen Suchbegriffe auf rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Sperrvermerke des AUFTRAGGEBERS für bestimmte Keywords werden von MEDIAGRAPHIK beachtet.
- 12.12 Im Rahmen des Keyword Marketings beauftragt MEDIAGRAPHIK Medienunternehmen mit der Durchführung der Kampagnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 12.13 MEDIAGRAPHIK ist berechtigt, diesbezüglich Vorauszahlungen von dem AUFTRAGGEBER einzufordern.
- 12.14 Nach Beendigung des Vertrages wird der Auftrag bzw. das bei dem jeweiligen Medienunternehmen eingerichtete Konto (Account) oder die Kampagne von MEDIAGRAPHIK beendet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 12.15 Soweit die PARTEIEN keine Bestimmung über die im Rahmen des Mediaeinkaufs zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art, Menge, Umfang, Weiterverrechnung und Verteilung des Budgets auf verschiedene Medienunternehmen, Inhalt der Anzeigen oder sonstige Merkmale der Leistung getroffen haben, ist MEDIAGRAPHIK berechtigt, den Einkauf nach billigem Ermessen auszuführen.
- 12.16 Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden Anzeigen für einen Monat gebucht. Der AUFTRAGGEBER hat MEDIAGRAPHIK ein bestimmtes monatliches Budget vorzugeben. MEDIAGRAPHIK verlängert dieses Budget jeweils monatlich, wenn vor Monatsende keine Korrektur des Budgets in Textform erfolgt.
- 12.17 Ergänzend gelten die für die Buchung der Anzeige maßgeblichen Richtlinien der jeweiligen Mediaunternehmen, auch im Verhältnis zwischen MEDIAGRAPHIK und dem AUFTRAGGEBER. Soweit diese Richtlinien diesen AGB widersprechen, haben diese AGB Vorrang.

12.18 Dies gilt insbesondere für Gestaltung und Platzierung einer Anzeige, Bedingungen für die Einblendung der Anzeigen, Veröffentlichungszeiten und nachträgliche Änderungen des Auftrags sowie Berechnungsmethode der Anzeigenpreise.

12.19 Die Berechnungsmethode für die Anzeigenpreise des Medienunternehmens (CPC, CPM, CPO, usw.) richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien des Medienunternehmens. Findet sich dort keine Bestimmung, wird die maßgebliche Berechnungsmethode nach billigem Ermessen durch MEDIAGRAPHIK festgelegt.

12.20 Wird ein Auftrag von MEDIAGRAPHIK von einem Medienunternehmen abgelehnt, so entfällt der Leistungsanspruch des AUFTRAGGEBERS insoweit. Soweit nur eine von mehreren Medienunternehmen.

13. Gewährleistung, Verjährung

13.1 Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegen MEDIAGRAPHIK aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 15, für diese gelten die dortigen Regelungen.

13.2 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen 14 Werktagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

13.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den AUFTRAGGEBER. Mit der Freigabe übernimmt der AUFTRAGGEBER die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

13.4 MEDIAGRAPHIK gewährleistet, im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen bzw. bei Programmierarbeiten, dass die ARBEITSERGEBNISSE vertragsgemäß erstellt wurden und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

13.5 MEDIAGRAPHIK erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien ARBEITSERGEBNISSES. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der AUFTRAGGEBER die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber MEDIAGRAPHIK zur Mängelbeseitigung in Schriftform gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten von MEDIAGRAPHIK ausführen lassen. Ein Rücktrittsrecht steht dem

AUFTRAGGEBER dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Mangelhaftigkeit den Gebrauch des ARBEITSERGEBNISSES nur unwesentlich einschränkt oder MEDIAGRAPHIK die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Regelungen.

13.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme gem. Ziffer 14.

13.7 Mängelansprüche von AUFTRAGGEBERN, die Kaufleute i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der ARBEITSERGEBNISSE ordnungsgemäß nachgekommen sind. Versteckte Mängel sind MEDIAGRAPHIK unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

13.8 MEDIAGRAPHIK ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der AUFTRAGGEBER seine Zahlungspflicht gegenüber MEDIAGRAPHIK nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. des erbrachten Werkes entspricht.

13.9 Im Falle von Bedienfehlern oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung durch den AUFTRAGGEBER ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von MEDIAGRAPHIK zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den AUFTRAGGEBER die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Bestehen des Mangels selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

13.10 Die Gewährleistung entfällt, soweit der AUFTRAGGEBER ohne Zustimmung von MEDIAGRAPHIK das Arbeitsergebnis, insbesondere das Design und/oder die Programmierung, selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.

13.11 Es obliegt dem AUFTRAGGEBER MEDIAGRAPHIK ggf. die notwendigen Rechtstexte für die Internetseite zur Verfügung zu stellen. MEDIAGRAPHIK leistet keine Rechtsberatung.

13.12 Sollte sich im Laufe der Mangelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des AUFTRAGGEBERS nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, kann MEDIAGRAPHIK eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

13.13 Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen und -möglichkeiten auszuschließen. MEDIAGRAPHIK gewährleistet jedoch, dass vertragsgegenständliche Software grundsätzlich funktionsfähig ist. Das bedeutet, dass ihre Arbeits- bzw. Funktionsweise den vertraglichen Vereinbarungen und dem Inhalt der Produktbeschreibung entspricht.

13.14 Treten Fehler in einer von MEDIAGRAPHIK erstellten Software auf, werden diese innerhalb angemessener Fristen so schnell wie möglich und unentgeltlich von MEDIAGRAPHIK beseitigt. Voraussetzung für einen Fehlerbeseitigungsanspruch des AUFTRAGGEBERS ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der letzten vom AUFTRAGGEBER übernommenen Version des Softwareprogramms auftritt. Einer Fehlerbeseitigung in Bezug auf eine von MEDIAGRAPHIK erstellten Software kommt es gleich, wenn MEDIAGRAPHIK eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem AUFTRAGGEBER die vertragsgemäße Nutzung erlaubt, z.B. sog. Workarounds.

14. Abnahme

14.1 Nach vollständiger Übergabe von ARBEITSERGEBNISSEN, die Werkleistungen darstellen, insbesondere nach Übergab einer erstellten Internetseite, sowie der Installation von Software hat der AUFTRAGGEBER die auftragsgemäß erstellten ARBEITSERGEBNISSE unverzüglich im Rahmen einer Testphase von 10 Werktagen zu prüfen. Die Testphase ermöglicht dem AUFTRAGGEBER eine Überprüfung der ARBEITSERGEBNISSE daraufhin, ob diese vertragsgemäß erstellt wurden.

14.2 Der AUFTRAGGEBER wird während der Testphase auftretende und erkennbare Mängel der ARBEITSERGEBNISSE gegenüber MEDIAGRAPHIK unverzüglich in Textform anzeigen. MEDIAGRAPHIK steht dem AUFTRAGGEBER auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.

14.3 Sollten noch während der Testphase Fehler des ARBEITSERGEBNISSES auftreten und zeigt der AUFTRAGGEBER diese Fehler MEDIAGRAPHIK in Textform an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.

14.4 Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes, keine wesentlichen Fehler auf oder werden MEDIAGRAPHIK keine wesentlichen Fehler in Textform angezeigt, so hat der AUFTRAGGEBER eine Erklärung in Textform abzugeben, dass die fertiggestellten ARBEITSERGEBNISSE in vertragsgemäßem Zustand erstellt und installiert wurden (Abnahme).

14.5 MEDIAGRAPHIK ist berechtigt, den AUFTRAGGEBER im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erklärung von Teilabnahmen von Teilleistungen aufzufordern. Der AUFTRAGGEBER hat die Teilabnahme vorbehaltlos innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Kalendertagen zu erklären, wenn die Teilleistung einer gesonderten Beurteilung zugänglich ist und keine erkennbaren Mängel der Teilleistung vorliegen.

15. Haftung

15.1 Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen MEDIAGRAPHIK richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.

15.2 Die Haftung von MEDIAGRAPHIK ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von MEDIAGRAPHIK, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK. Soweit die Haftung von MEDIAGRAPHIK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK. Die Haftung von MEDIAGRAPHIK nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

15.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch MEDIAGRAPHIK oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK beruhen, haftet MEDIAGRAPHIK nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.4 Sofern MEDIAGRAPHIK zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von MEDIAGRAPHIK auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15.5 Bei Ausfällen von Hostingleistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von MEDIAGRAPHIK liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ist der Leistungsausfall von MEDIAGRAPHIK oder Erfüllungsgehilfen von MEDIAGRAPHIK zu vertreten, so erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn der Fehler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und der Ausfall für einen längeren Zeitraum als zwei volle Kalendertage andauert hat. Der AUFTRAGGEBER hat MEDIAGRAPHIK nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

15.6 MEDIAGRAPHIK übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an den im Rahmen der Vertragsabwicklung gespeicherten oder übertragenen Daten durch Missbrauch Dritter, es sei denn, MEDIAGRAPHIK hätte vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig gehandelt.

15.7 MEDIAGRAPHIK haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, soweit deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob

fahrlässig von MEDIAGRAPHIK oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Für den Fall eines Datenverlustes hat der AUFTRAGGEBER im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht die betreffenden Daten erneut unentgeltlich an MEDIAGRAPHIK zu übermitteln. Wurde ein etwaiger Datenverlust durch ein Verschulden des AUFTRAGGEBERS herbeigeführt, stehen diesem gegenüber dem MEDIAGRAPHIK keine Schadensersatzansprüche zu, es sei denn, den MEDIAGRAPHIK trifft ein über einfache Fahrlässigkeit hinausgehendes Mitverschulden. Im Falle eines durch den AUFTRAGGEBER zu vertretenden Datenverlustes kann MEDIAGRAPHIK für ein erneutes Aufspielen der Daten, soweit diese bei MEDIAGRAPHIK noch als Backup vorhanden sind, einen angemessenen Aufwandsersatz von dem AUFTRAGGEBER verlangen.

15.8 Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG unberührt.

15.9 Schadensersatzansprüche können gegenüber MEDIAGRAPHIK nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der AUFTRAGGEBER von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, es sei denn, das Fristversäumnis ist unverschuldet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AUFTRAGGEBER auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt unberührt.

16. Kündigung

16.1 Dauerschuldverhältnisse sind von den PARTEIEN entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Die Rechte von MEDIAGRAPHIK gem. § 649 BGB bleiben bei Werkverträgen unberührt

16.2 Pflege-, Wartungs- und Supportverträge besitzen eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten und sind ordentlich kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende, falls nicht gesondert vereinbart. Falls keine ordentliche Kündigung erfolgt, verlängert sich ein zwischen den PARTEIEN bestehender Pflege-, Wartungs- und Supportvertrag um jeweils weitere 12 Monate.

16.3 MEDIAGRAPHIK ist frühestens 6 Monate nach Abschluss des Vertrages berechtigt die monatlichen Zahlungen anzupassen soweit dies im Rahmen der Preisentwicklung gem. des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes zum Werterhalt der Leistungen von MEDIAGRAPHIK notwendig und dem AUFTRAGGEBER zumutbar ist. Die Preisanpassung teilt MEDIAGRAPHIK dem AUFTRAGGEBER mit einer Vorfrist von einem Monat in Schriftform mit. Dem AUFTRAGGEBER steht in diesem Fall ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu.

16.4 Das Recht der PARTEIEN, einen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede PARTEI den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen PARTEI die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden PARTEI nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen PARTEI das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

17. Pitches & Präsentationen

17.1 Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsabschlusses erfolgt ausschließlich gegen Zahlung eines mit dem AUFTRAGGEBER zu vereinbarenden Präsentations- oder Pitchhonorars.

17.2 MEDIAGRAPHIK behält sich alle die Urheberrechte sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an den in Präsentationen und Pitches vorgelegten bzw. vorgestellten Arbeiten – auch bei Berechnung des Präsentationshonorars – vor.

17.3 Pitch- und Präsentationshonorare werden nach Auftragserteilung in voller Höhe auf das endgültige Honorar angerechnet. Mit vollständigem Ausgleich der abgerechneten Honorare gehen die Nutzungsrechte dann in dem vereinbarten Umfang gem. den Regelungen in Ziffer 2 dieser AGB auf den AUFTRAGGEBER über.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist der Sitz von MEDIAGRAPHIK in Esslingen am Neckar.

18.2 Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar, sofern der AUFTRAGGEBER Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der AUFTRAGGEBER juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. MEDIAGRAPHIK ist auch berechtigt, am Sitz des AUFTRAGGEBERS zu klagen. Die Befugnis von MEDIAGRAPHIK, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.